



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Geschäftszahl 14.050/5-Pr.7a/88

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek

Klappe 5035 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

Parlament
1016 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe;
 Begutachtungsverfahren
 Ressortstellungnahme

Retrifft GESETZENTWURF
 Z 22 GE 9 88
 Datum: 13. MAI 1988
 17. Mai 1988 grob
 Verteilt...
St. Oitzwanger

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des Nationalrates anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI.Nr. 178/1961, behrt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe zu übermitteln.

25 Beilagen

Wien, am 25. April 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Malousek

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

 Geschäftszahl 14.050/5-Pr.7a/88

An das
Bundeskanzleramt-Verfassungs-
dienst

Ballhausplatz 2
1014 Wien

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

OR. Dr. Malousek
Klappe 5035 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe;
Begutachtungsverfahren;
Ressortstellungnahme

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 23.2.1988, Zl. 600.635/83-V/1/87, beeindruckt sich das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten mitzuteilen, daß der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Sozialversicherung und Sozialhilfe vom ho. Ressortstandpunkt zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Vom Standpunkt der Wirtschaftspolitik ist die soziale Sicherheit der den Produktionsfaktor Arbeit im weitesten Sinne zur Verfügung stellenden Menschen grundsätzlich und insoweit kein kontroversielles Thema, als hierdurch die Disponibilität dieses Produktionsfaktors nicht geschmälert wird und der Anspruchnahme von Leistungen angemessene Beiträge der Nutznießer gegenüberstehen.

Bei der Beurteilung der "zweiten Generation" verfassungsrechtlich zu schützender Grundrechte, wie z.B. insbesondere des Rechtes auf soziale Sicherheit, stellt sich vor dem Hintergrund

- 2 -

- des sich laufend verschärfenden Kampfes auf den Beschaffungsmärkten um knapper werdende Rohstoffe und auf den enger werdenden Absatzmärkten wegen technologiebedingter Marktanteilsverluste sowie
- immer drückender werdender Umweltauflagen

zunehmend drängender die Frage nach der Finanzierung und den Kosten solcher Erweiterungen des Grundrechtskataloges.

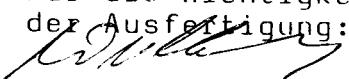
Deshalb erscheint die im Vorblatt getroffene Aussage, daß "mit der Beschußfassung des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes unmittelbar keine Kosten des Bundes verbunden" seien, lediglich als vordergründige Feststellung. Jedes Grundrecht bringt es nämlich mit sich, daß Forderungen nach seiner einfachgesetzlichen Umsetzung erhoben werden bzw. kostenwirksame Folgen der Judikatur betreffend seine Beachtung bzw. Verletzung durch den einfachen Gesetzgeber oder die Vollzugsakte der Verwaltung eintreten. Zur Quantifizierung der Finanzierungs- und Kostenfolgen sind auch Aussagen der Erläuterungen, daß "die derzeitige Rechtslage ... dem Standard, der durch Abs. 1 verankert wird, jedenfalls gerecht" werde, und "sie ... sogar eine darüber hinausgehende Vorsorge" enthalte (Seite 3) sowie der Hinweis auf die Subsidiarität des Art. 1 Abs. 2 (Seite 3) wenig hilfreich.

Als tatsächlich "erläuterndes" Minimum erscheint die Darlegung der derzeitigen Kosten und Finanzierung des gegenwärtig aktuell gehandhabten Sozialversicherungssystems und eine Gegenüberstellung von Kosten und Finanzierung des durch den vorliegenden Bundesverfassungsgesetz-Entwurf postulierten Minimalstandards der sozialen Sicherheit für dessen wirtschaftliche Beurteilung unverzichtbar.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 25. April 1988

Für den Bundesminister:

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:


Dr. Malousek